

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.41
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds an die national geschützten Kulturdenkmäler für die Jahre 2015 bis 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	21
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	21
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	21
7	Konsequenzen bei einer Ablehnung	22
8	Finanzielle Situation Lotteriefonds.....	22
9	Antrag.....	22
10	Anhang	23

1 Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage bewilligt der Grosse Rat die Ausgaben für wiederkehrende Beiträge (WiBe) aus dem Lotteriefonds für die Erhaltung und Pflege der nachstehend bezeichneten Kulturdenkmäler nationaler Bedeutung und bisheriger Leistungsbezüger:

Aarbergerhus, Berner Münster, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg, Schloss Thunstetten, von Rütte-Gut, Rebhaus Wingreis.

Gleichzeitig nimmt der Grosse Rat davon Kenntnis, dass folgende Gesuchsteller um wiederkehrende Beiträge ersucht haben oder demnächst ersuchen könnten und im Ausgabenrahmen berücksichtigt werden können:



Schloss Burgdorf, Rebbaumuseum Hof, Bauernmuseum Althus, Schloss Thun, Schloss Wyl.

Der Regierungsrat beschliesst gemäss Art. 37 Lottteriegesetz unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über die Beitragshöhe der noch nicht abschliessend berechneten Gesuche.

Die Polizei- und Militärdirektion hat mit den erwähnten Stiftungen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen oder wird sie in nächster Zeit abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 36 Absätze 2 und 4, Artikel 37 Absätze 1 und 3, Artikel 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 2, Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 47 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)

3 Beschreibung des Geschäfts

In den folgenden Abschnitten werden die relevanten Phasen erläutert, welche zum aktuellen Stand der wiederkehrenden Beiträge geführt haben. Die historische Entwicklung und die sich jeweils ergebenden Problemstellungen werden kurz aufgezeigt, bevor im Detail auf den Vorschlag der Regelung für die Leistungsperiode der Jahre 2015 bis 2018 eingegangen wird.

3.1 Ausgangslage

Mit dem Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien wurde 2003 die SEVA¹-Lotterie des Kantons aufgelöst. Damit verloren deren ehemalige Genossenschafter ab dem Jahr 2004 das Instrument für ihre jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge (Gewinnbeteiligung an den Erträgen der SEVA). Als Übergangslösung wurden die bisherigen Beiträge bis 2006 weiter ausbezahlt. Nach dieser Übergangsregelung trat ab 2007 der neue Artikel 48a des Lotteriegesetzes in Kraft. Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat einen Bericht zur beabsichtigten Umsetzung von Artikel 48a zu erstellen.

Mit RRB 1267 vom 13. April 2005 verabschiedete der Regierungsrat den ausführlichen Bericht „Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds“ der eingesetzten Arbeitsgruppe. Der Grosse Rat nahm in der Juni-Session 2005 zustimmend Kenntnis von diesem Bericht. Dieser kam zum Schluss, dass von den ehemaligen SEVA-Genossenschaftern nur noch die Schlossstiftungen und die Berner Münster-Stiftung für wiederkehrende Beiträge berechtigt waren. Die zu diesem Zeitpunkt begünstigten Baudenkmäler waren die Stiftungen Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Thunstetten und die Berner Münster-Stiftung.

Der Bericht sprach sich gegen eine abschliessende Aufzählung der zu begünstigenden Baudenkmäler aus, hielt aber fest, dass der "Kreis an Begünstigten möglichst klein zu halten" sei. Es wurde jedoch auch angemerkt, dass sich der Kreis der Begünstigten erweitern könnte, "wenn bisher regional eingestufte Baudenkmäler neu als Bauten von nationaler Bedeutung eingestuft werden."

¹ "Seeschutz, Verkehrswerbung und Arbeitsbeschaffung"

Jedenfalls sollten die zu begünstigenden Organisationen "ergänzend und kumulativ" zu den Anforderungen von Artikel 48a LotG folgende Kriterien erfüllen:

- "Die Organisationen sind Eigentümer von historischen Bauten, welche im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter² als Bauten von nationaler Bedeutung eingestuft sind.
- Der Zweck der Organisation ist hauptsächlich der Schutz und die Erhaltung des Baudenkmals und nicht beispielsweise der Betrieb eines Museums in dem Gebäude.
- Beiträge werden gewährt an die Kosten der Erhaltung und der Pflege der Baudenkmäler, soweit die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.
- Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Anlagen muss gewährleistet sein."

3.2 Berechnungsgrundlage der wiederkehrenden Beiträge 2007-2010

Der Kreis der Begünstigten war 2007 immer noch gleich wie in den Übergangsjahren. Als Basis für die Berechnung der Beiträge für die Jahre 2007 - 2010 wurde der damalige Gebäudeversicherungswert herangezogen. Der jährliche Beitrag sollte im Grundsatz 1 Prozent des Versicherungswerts betragen. Aufgrund der individuellen Besonderheiten – aufgestauter Unterhalt, eingeschränkte Vermietungsmöglichkeiten, grösserer Unterhaltsbedarf aufgrund der Umgebungsbedingungen – wurden die Prozentsätze für einzelne Schlösser erhöht.

Die Polizei- und Militärdirektion regelte die Ausrichtung der Beiträge mit den Stiftungen in Leistungsvereinbarungen. Anrechenbar gemäss diesen waren nur die Kosten, welche direkt für Pflege und Unterhalt der Baudenkmäler und der Sammlung/Dauerausstellung entstehen, sowie für die Schlosswartwohnung (wo vorhanden).

3.3 Berechnungsgrundlage der wiederkehrenden Beiträge 2011-2014

Im Rahmen des Controllings zeigte sich, dass der Gebäudeversicherungswert als Beitragsbemessungsgrundlage nur bedingt geeignet war. Zum einen wurden nicht Herstellungs- oder Wiederbeschaffungswerte berücksichtigt, zum andern sind die teilweise sehr kostenintensiven Parkanlagen der Baudenkmäler nicht im Gebäudeversicherungswert berücksichtigt. Die Beiträge 2007-2010 waren nicht ausreichend, die Stiftungen mussten teilweise den Unterhalt der Baudenkmäler durch Vermögensverzehr gewährleisten (zur Entwicklung der Eigenmittel der Stiftungen sowie der gesamten Ertrags- und Aufwandentwicklung finden sich im Anhang 10.1 bzw. 10.2 ergänzende Informationen).

Für jede Stiftung wurden daher auf Grundlage der Abrechnungen 2007 bis 2009 sowie des Budgets 2010 die Beiträge individuell berechnet. Die neuen Beiträge sollten die effektiv anfallenden Kosten für Pflege und Unterhalt des Baudenkmals und die Sammlung / Dauerausstellung decken. Jeder Organisation wurde weiter eine Reserve von maximal CHF 20'000 auf die ausgewiesenen Kosten für Betrieb und Unterhalt addiert. Mit dieser sollten unvorhergesehene Kosten gedeckt werden. Nicht ausgeschöpfte Beiträge waren als Rückstellungen zu bilanzieren. Diese sind für grössere Sanierungsmassnahmen einzusetzen (z. B. Ersatz der Fenster, Dachsanierungen).

² Für den Kanton Bern weist das Kulturgüterschutz-Inventar mit Stand 2013 rund 430 Objekte aus. Zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung 2005 erfüllten zahlreiche Baudenkmäler die Definition dieses Kriteriums. Es ist daher wichtig sich zu vergegenwärtigen, dass die historische Entwicklung im Rahmen der SEVA diese Stiftungen begünstigt hatte und längst nicht alle national geschützten Objekte zu diesem Kreis gehörten. Das KGS-Inventar umfasst zudem 8 Objektgruppen. Die Begünstigten der wiederkehrenden Beiträge finden sich mit Ausnahme des Berner Münsters als Sakralbaute (Objektgruppe 1) alle in der Objektgruppe 5 der Wohnbauten. Diese Einschränkung ist wesentlich, liesse sich doch eine Ausrichtung wiederkehrender Beiträge an alle potentiellen Organisationen im Kanton Bern nicht zweckmässig und den Zielsetzungen bzw. den Absichten des Gesetzgebers entsprechend bewerkstelligen.

Mit der Anpassung des KGS-Inventars durch den Bund Ende 2009 wurden zusätzliche Baudenkmäler als von nationaler Bedeutung eingestuft. Entsprechend wurden die gesuchstellenden, die Kriterien erfüllenden, Organisationen ebenfalls in den Begünstigtenkreis durch Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen aufgenommen. 2010 wurden die Vereinbarungen mit dem Aarbergerhus, Schloss Holligen, Schloss Schwarzenburg³ und dem von Rütte-Gut abgeschlossen, 2011 mit dem Rebhaus Wingreis und 2013 mit Schloss Laupen⁴.

Neben den wiederkehrenden Beiträgen sind die Organisationen berechtigt, bei der kantonalen Denkmalpflege - in Absprache mit dem Lotteriefonds - Gesuche für grössere Sanierungsarbeiten einzureichen. Bewilligte Beiträge werden nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b Lotteriefonds-gesetz via Lotteriefonds ausgerichtet. Schliesslich steht den Organisationen offen, für wertvermehrende Vorhaben ein "normales" Lotteriefondsgesuch einzureichen, wobei die anrechenbaren Kosten dieser Projekte aufgrund des nationalen Status der Baudenkmäler in der Regel mit einem Beitragssatz von 40 Prozent unterstützt werden.

Tabelle 1 stellt die Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge pro Jahr an die berechtigten Baudenkmäler dar.

Tabelle 1: Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge 2004 - 2014

Organisation	Aufnahme nach 2004	Beitrag 2004-2006 p.a.	Beitrag 2007-2010 p.a.	Beitrag 2011-2014 p.a.
Hünegg		135'850 ⁵	158'375	180'000
Jegenstorf		242'636 ⁶	243'317	250'000
Landshut		261'135 ⁷	257'317	310'000
Münster		268'173	505'523	550'000
Oberhofen		306'681 ⁸	338'484	520'000
Spiez		172'900 ⁹	448'996	500'000
Thunstetten		102'475	142'645	170'000
Aarbergerhus	2010			35'000
Holligen	2010			25'000
Laupen	2013			220'000
Schwarzenburg	2010			87'000
von Rütte-Gut	2010			110'000
Wingreis	2011			20'000
Total		1'489'850	2'094'657	2'977'000

³ Verkauf durch den Kanton Bern 2010

⁴ Widmung durch den Kanton Bern 2012

⁵ davon CHF 30'000 Betriebsbeitrag Amt für Kultur

⁶ davon CHF 80'000 Betriebsbeitrag Amt für Kultur

⁷ davon CHF 100'000 Betriebsbeitrag Amt für Kultur

⁸ davon CHF 180'000 Betriebsbeitrag Amt für Kultur

⁹ davon CHF 70'000 Betriebsbeitrag Amt für Kultur

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass der Kreis der Bezüger ab 2009 gewachsen ist und sich die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge durch die grössere Zahl an Organisationen und die Änderung der Beitragsbemessung im Vergleich zum ursprünglichen Kreis verdoppelt hat.

Die 2014 aufgewendeten 2.98 Millionen Franken entsprachen rund 5.5% des in den Lotteriefonds eingelegten Reingewinnanteils. Sie lagen damit unter den gesetzlich vorgesehenen maximalen 15 Prozent des Reingewinnanteils (cf. Art. 48a Abs. 4 LotG).

Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden allerdings pro Jahr rund eine Million Franken für denkmalpflegerische Sanierungen der Kulturdenkmäler aufgewendet (wobei die Varianz der Beiträge pro Objekt und Vorhaben gross ist und die Beiträge an Schloss Oberhofen die Werte verzerren).

Wären diese Aufwendungen in den wiederkehrenden Beiträgen berücksichtigt worden, wären rund 7.5 % des Reingewinnanteils des Lotteriefonds ausgeschöpft worden, also die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Limite.

Tabelle 2 zeigt auf, welche Totale für die jeweiligen Beitragsperioden investiert wurden, welche Beiträge der Denkmalpflege aus dem Lotteriefonds an die Objekte ausgerichtet wurden und welche Beiträge im Rahmen von ordentlichen Lotteriefondsprojekten verfügt wurden.

Tabelle 2: Total der Beiträge an die Kulturdenkmäler 2004 - 2014

Organisation	Beiträge 2004-2006	Beiträge 2007-2010	Beiträge 2011-2014	Beiträge KDP 2007- 2014	LF- Pro- jekt ¹⁰	Total Bei- träge 2004- 2014
Hünegg	543'400	633'500	720'000	516'500	78'000	2'491'400
Jegenstorf	970'544	973'268	1'000'000	583'000		3'526'812
Landshut	1'044'540	1'029'268	1'240'000	1'013'000		4'326'808
Münster	1'072'692	2'022'092	2'200'000	889'000		6'183'784
Oberhofen	1'226'724	1'353'936	2'080'000	3'716'000		8'376'660
Spiez	691'600	1'795'984	2'000'000	687'000	672'500	5'847'084
Thunstetten	409'900	570'580	680'000	669'500		2'329'980
Aarbergerhus			140'000			140'000
Holligen			100'000	183'500		283'500
Laupen			880'000	18'962		898'962
Schwarzenburg			348'000	185'000	20'000	553'000
von Rütte-Gut			440'000	307'400		747'400
Wingreis			80'000	19'000	44'000	143'000
Total	5'959'400	8'378'628	11'908'000	8'787'862	814'500	35'848'390

¹⁰ Beiträge an wertvermehrnde Vorhaben, Veränderungen, Abbildung 2, Seite 11

3.4 Feststellungen des Lotteriefonds zu den Zielsetzungen und Berechnungsgrundlagen der wiederkehrenden Beiträge

3.4.1 Zielsetzungen der wiederkehrenden Beiträge

Die wiederkehrenden Beiträge wurden durch den Gesetzgeber geschaffen, um Unterhalt und Pflege der berechtigten Baudenkmäler zu gewährleisten und dadurch deren Erhalt für die Nachwelt sicherzustellen.

Bei der Konzeption der wiederkehrenden Beiträge standen die "Unterhaltskosten" für die Baudenkmäler im Zentrum, sowie die "Kosten für die Pflege und den fachgerechten Unterhalt der historischen Parkanlagen und der Nebengebäude". Im Bericht (RRB 1267) wurde weiter festgehalten, dass "der Hauptzweck der Schlossstiftungen nicht die Nutzung des Schlosses als Museum, sondern der Erhalt einer kulturhistorisch wertvollen Anlage" sei.

Die Leistungsvereinbarungen der Polizei- und Militärdirektion stellten klar, dass die wiederkehrenden Beiträge "für die Erhaltung und Pflege des Baudenkmals" zu verwenden seien. Im Grundsatz seien nur die Kosten für den Unterhalt des Gebäudes sowie der Parkanlage und der Dauerausstellung anrechenbar. Anteilig wurden auch Personalkosten der Verwaltung, der Museumsleitung und der Angestellten angerechnet, sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und Versicherungen.

Die Verwendung der wiederkehrenden Beiträge für Wechsellausstellungen und damit verbundene Publikationen und Veranstaltungen wurde ausgeschlossen; ebenso die Kosten zusätzlicher Bereiche wie Raumvermietungen, Anlässe, Restaurationsbetriebe, vermietete Wohnungen etc.

3.4.2 Bestimmungsschwierigkeiten beim Instandhaltungsbedarf

"Erhalt", "Unterhalt" und "Pflege" lösen im allgemeinen Sprachgebrauch gewisse Vorstellungen aus. In der technischen Umsetzung ergeben sich allerdings Unterschiede. Diese und die historische Entwicklung der Beiträge für die Schlösser führten dazu, dass die Unterhaltsbeiträge nur bedingt transparent aufgeschlüsselt werden können und der effektive Bedarf kaum bestimmbar ist.

Trotz der grossen wirtschaftlichen - und im vorliegenden Fall kulturellen - Bedeutung der Gebäudeinstandhaltung mangelt es in der Bauwirtschaft bzw. im Immobilienmanagement an Kenntnissen und tauglichen Hilfsmitteln zur Bestimmung des tatsächlichen Instandhaltungsbedarfs sowie der kostenrelevanten Faktoren¹¹. Bei historischen Gebäuden wird die Sachlage zusätzlich durch das Alter, die verwendeten Materialien, die Fertigungstechniken etc. sowie denkmalpflegerische Anforderungen verkompliziert. Fundierte und realitätsbezogene Berechnungsmethoden zur Budgetierung von Instandhaltungsmassnahmen fehlen¹², entsprechend wird für die Bestimmung von Instandhaltungsbudgets vielfach auf Vorjahreswerte zurückge-

¹¹ Pragmatisch wird in der Immobilienbewirtschaftung oft auf die Annahme "1‰ vom Gebäudeneuwert für Instandhaltung" abgestellt.

¹² Gerade der als Berechnungsgrundlage an sich zentrale Wiederbeschaffungswert ist bei historischen Objekten kaum valide bestimmbar. Carolin Bahr hat sich in ihrer Realdatenanalyse zum Instandhaltungsaufwand öffentlicher Hochbauten 2008 (Karlsruhe: Universitätsverlag) vertieft mit potentiellen Berechnungsgrundlagen und Einflussfaktoren auseinandergesetzt. Bei den vorliegenden Objekten lassen sich wesentliche Parameter leider nicht erheben. Hingegen wird eines ihrer Untersuchungsergebnisse auch vergleichbar auf die Kulturdenkmäler übertragbar sein, nämlich, dass 80% der gesamten Instandhaltungskosten durch folgende 16 Bauteile verursacht werden: Fenster, Fassade, Dach, Elektroinstallationen, Wärmeerzeugung, Bodenbelag, Innenausbau, Sonnenschutz, Innenwände, Sanitärinstallationen, Wärmeverteilung, Tür, Decke, Rohbau, Fliesen, Beleuchtung.

griffen. Dieser Mechanismus lässt sich auch im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge zumindest teilweise nachvollziehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich - wie bereits angetönt - Definitionen und Normen zur Instandhaltung von Bauwerken zum Teil beträchtlich unterscheiden. Die Verwendung verschiedener Begriffe hat auch im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge zu Unschärfen geführt und Abgrenzungsprobleme begünstigt.

3.4.3 Abgrenzung, Abrechnung und Controlling

Der Lotteriefonds kontrolliert die Rechnungen der Stiftungen in Bezug auf die sachgerechte Verwendung der wiederkehrenden Beiträge gemäss den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Die Umsetzung der Unterhaltsmassnahmen wird fachlich durch die Denkmalpflege begleitet und kontrolliert.

Unterschiedliche Abrechnungsperioden der Bezüger, verschiedene Rechnungslegungsarten, spezifische Eigenheiten der Objekte und dergleichen mehr führen zu erheblichen Aufwänden in der Rechnungsdarstellung und -kontrolle. Schwierig zu beurteilen ist vielfach auch die Ausweisung der finanziellen Notwendigkeit gemäss Artikel 40 der Lotterieverordnung. Insbesondere im Zusammenhang mit der oft anzutreffenden Konstellation Stiftung = Eigentümerin / Verein¹³ = Betreiberin ist verschiedentlich festzustellen, dass die Stiftung eigentlich nur das Anlagevermögen ausweist, aber keine Kosten des Betriebes trägt. Für eine umfassende Beurteilung der finanziellen Notwendigkeit gemäss Art. 40 LV müsste bei solchen Konstellationen demzufolge auch die Rechnung des Vereins berücksichtigt werden.

Desgleichen fällt auf, dass einige Stiftungen erhebliche flüssige Mittel ausweisen, welche teilweise einen Jahresbeitrag der wiederkehrenden Beiträge deutlich übersteigen. Mittelfristig kann es nicht das Ziel einer Stiftung sein, Geldmittel anzuhäufen, ohne dass mindestens ein entsprechender Bedarf für eine grössere Finanzierung bzw. Investition in einem kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont belegt werden kann.

In der Bilanzierung ist festzustellen, dass bei einigen Organisationen das Stiftungskapital nicht (mehr) bestimmt werden kann, da dieses mit dem Gewinn- und Verlustvortrag verrechnet wird und nicht separat ausgewiesen ist.

Die bisherige Praxis, dass die effektiv ausgewiesenen Kosten der für die Leistungsvereinbarung anrechenbaren Positionen vollumfänglich berücksichtigt wurden, führt dazu, dass einige Organisationen die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge (Beitrag zu anrechenbaren Aufwänden) nicht (mehr) positiv abschliessen. Andererseits weisen die Stiftungen in ihrer Jahresrechnung vereinzelt erhebliche Ertragsüberschüsse aus.

Fast keine Stiftung weist Abschreibungen aus oder nimmt Wertberichtigungen vor.

Die parallele Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen für Erhalt und Pflege sowie von Beiträgen der Denkmalpflege an werterhaltende Massnahmen aus dem Lotteriefonds führt zu teilweise nicht einfachen Abgrenzungsproblemen.

Schliesslich wird im Rahmen der gegenwärtigen Praxis zu wenig klar, ob eine Massnahme der Instandhaltung und Instandsetzung im Rahmen der Zielsetzung "Unterhalt und Pflege" dient

¹³ in einem Fall ist die Betriebsorganisation eine GmbH

oder einen Ausbau, eine Veränderung im jeweiligen Verantwortungsbereich der Stiftung darstellt.

3.4.4 Vergleichbarkeit und Transparenz

Es sind unterschiedliche, national geschützte Objekte, welche im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge berücksichtigt werden können (cf. nachstehende Objektart-Nummern des Kulturgüterschutz-Inventars des Bundes in der Tabelle 3). Die wiederkehrenden Beiträge an die Stiftungen lassen sich nicht mühelos vergleichen. Wie bereits erwähnt ist hierfür massgeblich auch die historische Entwicklung der Beiträge ausschlaggebend. Ein weiterer Faktor liegt in dem Umstand, dass auf die von den Stiftungen ausgewiesenen Kosten abgestützt werden muss, unabhängig davon, wie diese sich in einem Quervergleich behaupten.

Einfache Auswertungen der wiederkehrenden Beiträge in Bezug auf ausgewählte Flächen-Kriterien illustrieren beispielhaft die Schwierigkeit von Vergleichen:

Tabelle 3: Wiederkehrende Beiträge in CHF der LV 11-14 im Vergleich zu Flächen-Kriterien

Objekt	Objektart-Nr. KGS-Inventar	WiBe gerundet in CHF pro m2 öffentlich zugängliche, national geschützte Gebäudefläche	WiBe gerundet in CHF pro national geschützte Gebäudefläche total
Aarbergerhus	541 / Bauernhäuser	65	44
Holligen	521 / Burgen	29	22
Hünegg	523 / Herrenhäuser	123	80
Jegenstorf	523 / Herrenhäuser	126	117
Landshut	521 / Burgen	95	86
Laupen	521 / Burgen	172	113
Münster	111 / Kirchen	199	71
Oberhofen	523 / Herrenhäuser	189	79
Rebh. Wingreis	541 / Bauernhäuser	24	16
Schwarzenburg	523 / Herrenhäuser	128	73
Spiez	521 / Burgen ¹⁴	150	113
Thunstetten	523 / Herrenhäuser	119	53
von Rütte-Gut	5233 / Villen, Landhäuser	152	90

Bei allen Einschränkungen der Vergleichbarkeit der Objekte (alleine schon in Bezug auf die unterschiedlichen Betriebs- (Saisons-) und Öffnungszeiten) zeigen die aufgeführten Zahlen, dass die aktuellen wiederkehrenden Beiträge in Bezug auf einfache Flächenvergleiche erheblich differieren, ohne dass die Gründe für diese Abweichungen transparent vorliegen.

¹⁴ die Schlosskirche (Objektgruppe 111 / Kirchen) wurde für die Berechnungen flächenmässig in Abzug gebracht

Insbesondere bei neuen Gestuchstellern ergibt sich demzufolge auch das Problem, dass eine Festlegung des wiederkehrenden Beitrages schwierig vorzunehmen ist und nur bedingt im Quervergleich zu den bisherigen Bezügern begründet werden kann.

3.4.5 Berechnungsgrundlagen für die neue Beitragsperiode 2015 bis 2018

Die vorstehenden Feststellungen haben die Polizei- und Militärdirektion veranlasst, die bisherigen Festlegungssätze für die wiederkehrenden Beiträge grundsätzlich zu überprüfen und alternative Modelle, welche insbesondere transparentere Vergleiche ermöglichen würden, zu erwägen.

Wie im nächsten Abschnitt kurz ausgeführt liegen ausserdem verschiedene neue Beitragsgesuche für die Ausrichtung wiederkehrender Beiträge vor und eine transparente, nachvollziehbare Berechnungsgrundlage würde die Behandlung derselben wesentlich vereinfachen.

3.5 Neue Beitragsgesuche bzw. -prüfungen

Im vergangenen und im laufenden Jahr wurden der Polizei- und Militärdirektion verschiedene Gesuche zur Ausrichtung wiederkehrender Beiträge eingereicht, respektive es wurde angefragt, ob gewisse Objekte die Voraussetzungen für einen wiederkehrenden Beitrag erfüllen würden.

Als nationale Kulturgüter aus der Objektgruppe 5 sollten gemäss den vorliegenden Gesuchen und Anfragen bzw. den laufenden Abklärungen künftig unterstützt werden:

- Althus Jerisberghof, Ferenbalm
- Rebbaumuseum Hof, Ligerz
- Schloss Thun, Thun
- Schloss Wyl, Schlosswil

Zusätzlich eingegeben wurde ein Gesuch der Stiftung Giessbach dem Schweizervolk für wiederkehrende Beiträge an den Landschaftspark des Hotels Giessbach.

Kurzbeschriebe der Objekte finden sich im Anhang 10.3.

3.5.1 Potenzielle Gestuchsteller

Für Schloss Burgdorf (Objektkategorie 521 / Burgen des KGS-Inventars) liegt ein Nutzungskonzept vor. Gegenwärtig läuft immer noch der Prozess zur Sicherstellung der Investitionsfinanzierung. Bei einer Realisierung des Konzeptes ist anzunehmen, dass für den Teil der Museen ein Gesuch um wiederkehrende Beiträge eingereicht werden wird.¹⁵

Zu erwarten ist weiter, dass Beitragsgesuche eingehen, wenn die Schlösser Trachselwald (Objektkategorie 521 / Burgen des KGS-Inventars) und Büren¹⁶ (Objektkategorie 523 / Herrenhäuser des KGS-Inventars) verkauft werden.

Theoretisch ist nicht auszuschliessen, dass in Abhängigkeit von sich allenfalls wandelnden Besitzverhältnissen noch weitere Objekte die Grundvoraussetzungen für wiederkehrende Bei-

¹⁵ Ein Beitragsgesuch für einen Investitionsbeitrag an die Umnutzung (Lotteriefonds und NRP-Darlehen) ist zu erwarten.

¹⁶ Gemäss Information der BVE wird Schloss Büren a.A. voraussichtlich per 1.1.2015 an die Musikschule Lengnau/Büren vermietet. Die Mietverhandlungen sind im Gang. Somit wird für dieses Schloss voraussichtlich kein Beitragsgesuch gestellt werden.

träge erfüllen würden. Allerdings ist das Mengengerüst der wiederkehrenden Beiträge klar begrenzt und die Liste der Beitragsbezüger kann nicht ohne Konsequenzen für die bisherigen beliebig erweitert werden.

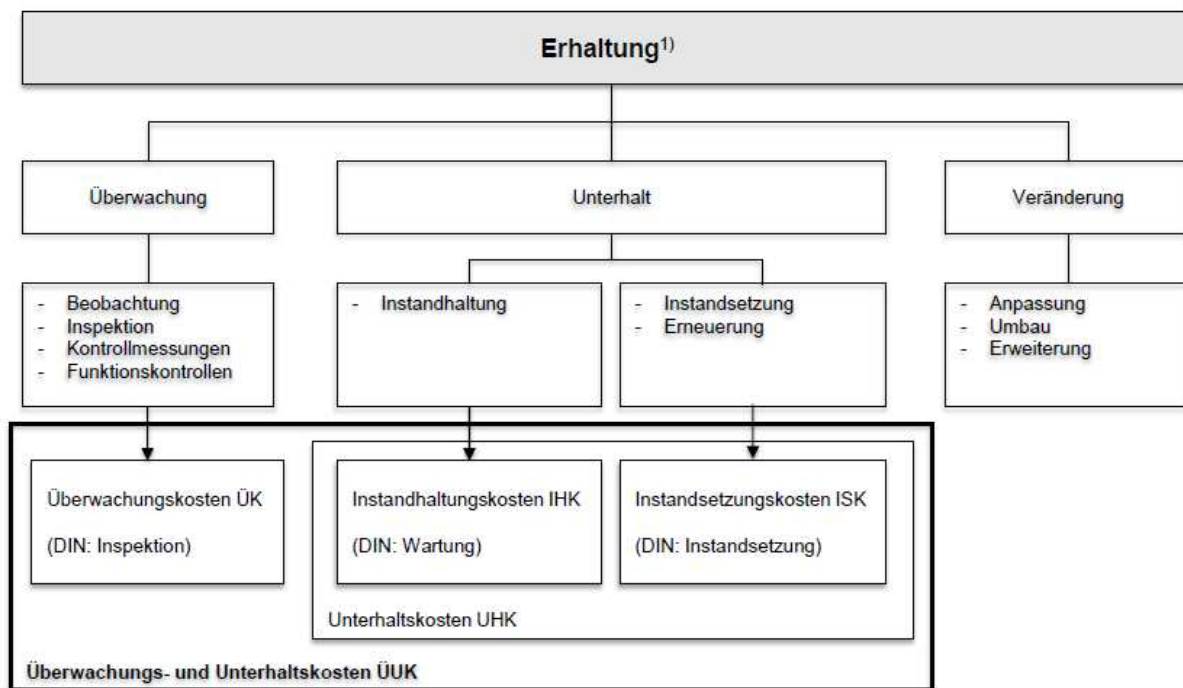
3.6 Leistungsvereinbarungen 2015 bis 2018

Die Leistungsvereinbarungen mit den bisherigen und den allfälligen neuen Bezügerinnen werden in Abhängigkeit des vorliegenden Grossratsbeschlusses mit diesen konkretisiert und vereinbart. In den jeweiligen Vereinbarungen werden für alle Bezüger relevante Bedingungen festgehalten –beispielsweise wie die Kostennachweise an Unterhaltsmassnahmen für den Lotteriefonds zu führen sind, wie allfällige Reserven zu bilanzieren sind, oder wie die Abwicklung von Instandsetzungsmassnahmen mit der Denkmalpflege zu erfolgen hat – sowie objektspezifische Besonderheiten zu denen die jeweilige Stiftung gegenüber dem Lotteriefonds Rechenschaft abzulegen hat. Für allfällige neue Bezüger können die Leistungsvereinbarungen erst nach Klärung aller Fragen rückwirkend per 1.1.2015 abgeschlossen werden.

3.7 Begriffliche Festlegungen für die Periode 2015 bis 2018

Immobilienkosten unterscheiden sich je nach Betrachtungswinkel und Zielsetzung. Daher gibt es keine richtige oder falsche Art der Kostengliederung und auch keine allgemein gültigen Definitionen. Dennoch besteht – gerade auch im Zusammenhang mit der Ausrichtung der wiederkehrenden Beiträge – ein Bedürfnis danach, Kosten zumindest in Teilbereichen untereinander zu vergleichen. Bevor Kosten verglichen werden können, muss jedoch Klarheit bestehen, welche Kostenarten verglichen werden sollen, bzw. was "Erhalt" oder "Unterhalt" letztlich umfassen.

Abbildung 1 veranschaulicht die Abgrenzungen und Beziehungen verschiedener Begriffe.



Definition Bauwerkserhaltung nach SIA 469

1) Erhaltung beinhaltet gem. SIA 469 (Abs. 1.12) NICHT die Verwaltung und der Betrieb des Gebäudes

Abbildung 1: Erhaltung nach SIA 469 / DIN 18960

Erhalt und Pflege der Kulturdenkmäler im Sinne einer SIA¹⁷-Konzeption bedingen regelmässige Überwachungs- und Instandhaltungsmassnahmen sowie periodische Instandsetzungsmassnahmen sowie allenfalls Erneuerungen. Veränderungen hingegen fallen aufgrund der denkmalpflegerischen Anforderungen nicht im engen Sinn unter den Erhalt der Baudenkmäler im Sinne der Lotteriegesetzgebung und sind entsprechend nicht über wiederkehrende Beiträge zu finanzieren. Ein illustratives Beispiel für diesen Fall ist der Neubau des Restaurationsbereiches bei Schloss Oberhofen.

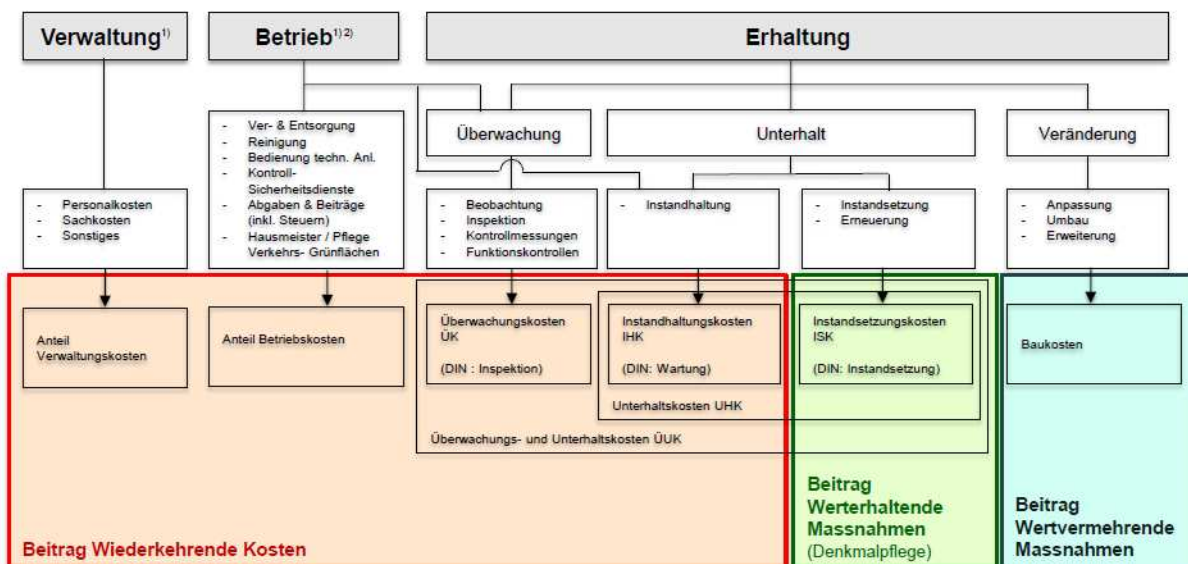
Die Überwachung dient dem Feststellen und Beurteilen des Ist-Zustandes des Objektes durch gezielte oder dauernde Kontrollen, sie zeigt Konsequenzen für den Unterhalt und die Erneuerung auf.

Instandhaltungsmassnahmen umfassen alle für die Bewahrung des Sollzustandes der Liegenschaft notwendigen und durch den Eigentümer zu tragenden Kosten. In der Regel handelt es sich dabei um kleinere bis mittlere Reparatur- und Wartungskosten.

Instandsetzungskosten fallen an bei der Wiederherstellung des Sollzustandes der Liegenschaft, so müssen beispielsweise Fenster oder das Dach nach Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden. Eine gute Instandhaltung verzögert die Instandsetzung, ersetzt sie aber nicht.

Die Erneuerung verändert das Gebäude oder Installationen zur Behebung von Baufehlern oder Bauschäden und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Mit der Praxis der wiederkehrenden Beiträge wurde bislang folgendes Schema umgesetzt:



1) Definition Verwaltungs- und Betriebskosten gem. DIN 18960
2) Definition Betriebskosten gem. SIA d 0165

Abbildung 2: Erhaltung im Kontext der WiBe (© exact Kostenplanung)

Die über den eigentlichen Unterhalt hinausgehenden Kostenanteile der wiederkehrenden Beiträge für Verwaltung und Betrieb begründen sich durch den Zugang der Gebäude für die brei-

¹⁷ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Norm 469

te Öffentlichkeit. Die Baudenkmäler sollen durch die Allgemeinheit besichtigt und genutzt werden können. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten (Reinigung, Strom, Wasser etc.). Bei Vermietungen können diese durch die Mietpreise abgedeckt werden. Für Besichtigungen hingegen decken Eintrittstarife die anfallenden Mehrkosten nicht.

Die Erstellung eines Instandhaltungsbudgets muss zahlreiche Einflussfaktoren berücksichtigen und ist letztlich eine Prognose. Die realen Instandhaltungsanforderungen verlaufen indes zyklisch und ändern sich erheblich über das Alter. Die Budgetwerte können nach verschiedenen Ansätzen ermittelt werden (Kennzahlen, Wiederbeschaffungswert, Zustandsbeschreibung etc.), bei historischen Baudenkmälern sind gerade Kennzahlenwerte noch schwieriger erhältlich zu machen als bei "normalen" Liegenschaften und die Wiederbeschaffungswerte sind kaum valide zu ermitteln.

Je nach Objekt unterscheiden sich die spezifischen Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten infolge Alter, Situation, bisherige Massnahmen etc. erheblich und sind daher individuell festzulegen. Für die Instandhaltung, die Überwachung, den Betrieb und die Verwaltung können hingegen näherungsweise Vergleichswerte festgelegt werden, welche im Rahmen der Transparenz auf alle Organisationen gleichermassen anzuwenden sind. Will eine Stiftung über diese Kostenansätze hinausgehen, so ist ihr dies freigestellt.

3.8 Modellierung und Parameter für die Beitragsberechnung

Mit Bezug auf die gesetzlichen Überlegungen (cf. Abschnitt 3.1) und die festgestellten Umstände der bisherigen Bearbeitung (cf. Abschnitt 3.4) wurde für die Beitragsbemessung der Periode 2015-2018 ein Modell gemäss nachstehendem Schema mit den dazugehörigen Parametern erarbeitet:

Wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege der Baudenkmäler =

<i>Instandhaltung</i>				+	<i>Instandsetzung</i>		
Jährliche Beiträge für Überwachung und Instandhaltung der national geschützten Gebäude, in Abhängigkeit von Objektart und öffentlicher Zugänglichkeit	+	Museumsumsant eil	+	Betriebspauschale	+	Beiträge für Garten- / Parkunterhalt	Ausgabenrahmen für denkmalpflegerisch begleitete und berechnete Investitionen in der Leistungsperiode

Abbildung 3: Schema Modellierung der Beiträge

Die vorstehend (cf. Abschnitt 3.7) umschriebenen Aspekte der Überwachung und Instandhaltung, welche dem ursprünglichen Ziel der wiederkehrenden Beiträge "für die Erhaltung und Pflege" sehr nahe kommen, stellen Grundfunktionen dar, welche relativ unabhängig von Objekteigenheiten vorzunehmen sind. Dazu gehören beispielsweise die Überwachung von Heizsystemen und deren einwandfreie Funktion, die Kontrolle von Wasserleitungen, die Inspektion und Reinigung von Dachwasserabläufen, die Bewuchskontrolle von Fassadenfüssen, der Ersatz defekter Installationen, korrekte Raumlüftung, systematische Reinigung, Tankrevisionen, Ölen beweglicher Teile und viele weitere mehr. Ein grösseres Objekt generiert für diese Art von Tätigkeiten vergleichsweise mehr Aufwand als ein kleineres. Präzise Aufwandschätzungen müssten über eine Vielzahl weitgehend individualisierter Messgrössen und Kriterien bestimmt werden. Damit wird eine erwünschte Vergleichbarkeit wieder eingeschränkt. Einfache Kriterien bleiben zwar grob, stellen aber letztlich eine relativ reliable und zweckmässige Bemessungsgrösse dar. Über alles geschehen sind Flächenmasse nach derzeitigem Erkenntnisstand die gegenwärtigsten und verständlichsten Messgrössen, um die fraglichen Ob-

jekte miteinander zu vergleichen. Raummasse würden zwar möglicherweise besser differenzieren, sie setzen aber bereits mehr Aufwand und Verständnis voraus und müssten einer komplizierteren Modellierung unterzogen werden.

Die wiederkehrenden Beiträge sind für die national geschützten Kulturdenkmäler vorgesehen, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind. Je nach Anlage finden sich in einem Komplex Bauten mit einem nationalen Schutzstatus, welche jedoch privat genutzt werden. Die Erhaltung derselben ist über kostengerechte Mieteinnahmen zu gewährleisten. Denkmalpflegerisch begründete Mehraufwendungen bei diesen Objekten werden bereits bislang und auch weiterhin durch Beiträge der Denkmalpflege (Zuwendungsbereich b des Lotteriefonds) abgegolten.

3.8.1 Flächenmasse

Als grundlegende Bemessungsgrösse für die Instandhaltung der beitragsberechtigten Objekte wurde auf die Geschossfläche (SIA 416) abgestellt, wobei das Objekt als Ganzes zu unterhalten ist, der Aufwand für die Instandhaltung der öffentlich zugänglichen Anteile jedoch grösser ausfällt, als für die nur einem kleinen Kreis zugänglichen Räume, da zur Instandhaltung, der Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit, vorliegend auch die Reinigung der öffentlich genutzten Räume dazu gezählt wird. Die zum Objekt als Ganzes zugehörige Umgebung – Garten, Park – ist im Regelfall in weiten Teilen auch der Öffentlichkeit zugänglich und muss im Rahmen der Gesamtkonzeption der Anlage unterhalten und gepflegt werden. Auch hier ist ein Flächenmass eine Grundlage für einen adäquaten Vergleich. Allerdings ist eine Begrenzung der unterstützten Fläche aufgrund der Grössenverhältnisse angezeigt. Es werden daher Parkflächen bis 30'000 Quadratmeter berücksichtigt.

Die erhobenen Flächenmasse für die bestehenden und die möglichen Bezüger wiederkehrender Beiträge stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Flächen der bisherigen Bezüger (ohne Münster)

Objekt	Geschossflächen in m2	öffentlich zugängl. Geschossflächenteile in m2	Garten-/Parkfläche öffentlich zugängl. in m2
Aarbergerhus	803	535	884
Holligen	1'146	859	1'900
Hünegg	2'260	1'460	47'080
Jegenstorf	2'140	1'980	24'717
Landshut	3'600	3'401	49'760
Laupen	1'949	1'277	7'004
Oberhofen	6'564	3'111 ¹⁸	22'265
Schwarzenburg	1'200	680	7'710
Spiez ¹⁹	4'431	3'335	12'125
Thunstetten	3'206	2'571 ²⁰	17'558
von Rütte-Gut	1216	724	37'500
Wingreis	1'229	835	450

¹⁸ inklusive ehemaligen Depoträumen, welche ab 2015 zugänglich/nutzbar gemacht werden müssen.

¹⁹ Kirche nicht in diesen Flächen erfasst

²⁰ inklusive Obergeschoss und Dachgeschoss, welche ab 2015 zugänglich/nutzbar gemacht werden müssen

Die Tabelle zeigt, dass sich die Objekte in ihren Ausdehnungen teilweise beträchtlich unterscheiden. Wesentlich ist auch der Umstand, dass einerseits Burgen und Schlösser unter den Beitragsempfängern zu verzeichnen sind und andererseits in ihrer Ausdehnung und Komplexität kleinere Anlagen wie Rebhäuser, Landsitze und Güter. Eine Unterscheidung dieser Kategorien ist zweckmässig und gerechtfertigt und wurde auch in der Vergangenheit implizit praktiziert.

Das Münster weist eine Geschossfläche von 7'791 Quadratmetern aus, wovon 2'765 Quadratmeter der Öffentlichkeit zugänglich sind. Möglicherweise sollen in den nächsten vier Jahren zusätzliche 1'759 Quadratmeter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sakralbauten haben deutlich komplexere Volumen und es müsste ein anderer Parameter definiert werden. Dadurch wird allerdings wieder ein Grundvergleich zwischen allen Objekten beeinträchtigt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die zur Verfügung stehenden Beiträge und das bestehende sowie potenzielle Mengengerüst der Bezüger bietet ein unlimitiertes Modell für das Gesamtgefüge Probleme. Entsprechend wird eine Obergrenzen für die wiederkehrenden Beiträge vorgeschlagen (cf. Abschnitt 3.9). Das Münster erreicht diese Obergrenze, für die Schlosskirche Spiez wird ein proportionaler Beitrag zum Münster vorgeschlagen.

3.8.2 Kategorisierung der Objekte

Die Objekte unterscheiden sich in ihrer Entstehungs- und Nutzungsgeschichte und somit auch in ihrer Anlagegrösse. Eine Grundkategorisierung erscheint angezeigt und gerechtfertigt. Von den bestehenden Beitragsempfängern werden die Schlösser Hünegg, Jegenstorf, Landshut, Laupen, Oberhofen, Schwarzenburg, Spiez und Thunstuben auf dieser Grundlage in die "Kategorie S" eingeteilt.

Die Rebhäuser und Landsitze Aarbergerhus, Holligen, Wingreis und von-Rütte-Gut werden unter der "Kategorie R" subsummiert.

Schloss Holligen gehört wie vorstehend in Tabelle 3 aufgeführt im KGS-Inventar zur Objektkategorie Burg. Für die Öffentlichkeit zugänglich ist im Rahmen von Veranstaltungen oder von öffentlichen Führungen der Wohnturm (Donjon). Im Quervergleich ist das Schloss Holligen – vor allem auch in Bezug auf die Kriterien der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, den Aufwand und die finanzielle Notwendigkeit – geeigneter mit den Objekten der Kategorie R zu beurteilen und wird daher – in Abweichung zur KGS-Objektkategorie – für die wiederkehrenden Beiträge so eingeordnet.

Das Münster stellt als Denkmal der KGS-Inventar-Objektkategorie 1 – Kirchen, Kathedralen – eine eigenständige "Kategorie K" dar. Die Schlosskirche Spiez ist aus Vergleichsgründen ebenfalls in die Kategorie K einzuordnen, da diese Objekte sich mit den anderen schwerer vergleichen lassen und bei den jeweiligen Volumen Flächenmasse ungeeigneter sind.

Von den in Abschnitt 3.5 benannten neuen Gesuchstellern sind die Schlösser Thun und Wyl in der Kategorie S einzuordnen. Das Rebbaumuseum Hof in Ligerz fällt in die Kategorie R. Das Althus als Holzhaus stellt einen Sonderfall dar und ist nicht direkt mit der Kategorie R vergleichbar. Es wird in einer eigenen "Kategorie B" eingeordnet.

Die Schlösser Burgdorf, Büren und Trachselwald kämen in die Kategorie S.

3.8.3 Grundbeiträge

Für den Überwachungs- und Instandhaltungsaufwand der bezeichneten Objektkategorien fanden sich bislang keine Vergleichswerte. Eine der wenigen veröffentlichten Arbeiten²¹ zu dieser Fragestellung führt Benchmarkmasse für den Unterhalt verschiedener Immobilien auf.

In grösseren öffentlichen Liegenschaftsabteilungen werden die einzusetzenden Personaleinheiten für die Überwachungs- und Instandhaltungsarbeiten beispielsweise anhand eines Portefeuille-Punktesystems festgelegt, oder in Abhängigkeit einer kategorialen Einstufung des Objektes (bspw. einfaches Bürogebäude vs. komplexes Labor), welche die durch eine Vollzeitstelle zu bewirtschaftende Nettogeschossflächen in Quadratmetern festlegt (bspw. 16'000m² vs. 7'000 m²; Durchschnittswert 10'000m² pro Hausdienstleitervollzeitstelle). Die Gebäudeflächen der aktuellen Beitragsempfänger lassen im Quervergleich den Schluss zu, dass mit einem Hausdienstleiter die Grundanforderungen der Instandhaltung abgedeckt werden können. Bei der Mehrzahl der Objekte ist rechnerisch eine Teilzeitanstellung zu erwägen (Gebäudefläche und Saisonbetrieb). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den vorstehend benannten Vergleichswerten nicht alle Reinigungsarbeiten berücksichtigt sind.

3.8.3.1 Überwachungs-/Instandhaltungskosten

Die Festlegung der Gebäude-Grundbeiträge pro Fläche – abgestuft nach öffentlich zugänglichen versus nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, da letztere weniger Aufwand generieren – erfolgte in Anlehnung an die bisherigen Beiträge. Die Grundbeiträge für die Überwachung und Instandhaltung des Gebäudes wurden wie folgt definiert:

Tabelle 5: Grundbeiträge Überwachungs-/ Instandhaltungskosten Gebäude nach Kategorie

Kategorie	Jährlicher Beitrag in CHF pro m ² Geschossfläche		
	<i>öffentlich zugänglich</i>		<i>nicht öffentlich zugänglich</i>
	<i>Saison</i>	<i>hors Saison</i>	
S	120	40	30
R	60	20	20
B	30	10	10

In diesen Flächenbeiträgen sind die ausweisenden Instandhaltungs-Sachkosten enthalten, sowie die Instandhaltungs-Personalkosten (Hausdienst, Reinigung, Anteil Instandhaltung Verwaltung).

Im Quervergleich mit den bisher für die wiederkehrenden Beiträge ausgewiesenen Sachkosten für den Unterhalt und den dem Unterhalt zuordenbaren Personalkostenanteilen decken die Gebäude-Grundbeiträge die Überwachungs- und Instandhaltungskosten tendenziell besser ab. Im Vergleich zu den Massen der erwähnten Untersuchung (cf. Fussnote 21) liegen die Gebäude-Grundbeiträge deutlich über den Mittelwerten.

²¹ Alex Schärer. (2008). Benchmarks zu Betriebs- und Instandhaltungskosten von Immobilien institutioneller Investoren unter der Berücksichtigung einer vollständigen Kostenbetrachtung. Veröffentlichte Masterthesis. Zürich: Center for Urban & Real Estate Management

3.8.3.2 Öffnungszeiten

Wie bereits festgehalten, sind nicht alle Kulturdenkmäler im gleichen Umfang zugänglich. Einerseits sind mehrere Objekte bislang nicht oder nicht in allen wesentlichen Teilen beheizbar, entsprechend werden sie nur während der warmen Saison regelmässig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffnungszeiten der Kulturdenkmäler unterscheiden sich zudem in Bezug auf die Anzahl Wochentage und die Anzahl geöffneter Stunden. Schliesslich sind gewisse Kulturdenkmäler praktisch nur auf Anfrage bzw. im Rahmen einer Vermietung dem interessierten Publikum zugänglich, was der Zielsetzung der wiederkehrenden Beiträge nur bedingt entspricht.

Da sich mit unterschiedlichen Betriebs- bzw. Öffnungszeiten auch unterschiedliche Instandhaltungspersonalkostenanteile ergeben, wurden Kategorien gebildet, mit welchen die Grundbeiträge der Tabelle 5 verrechnet wurden (Zur Festlegung der Kategorien pro Objekt vergleiche Anhang 10.4).

3.8.3.3 Grundbeiträge Museum und Betrieb

Wie bereits vermerkt wurden bei den wiederkehrenden Beiträgen bislang Betriebskosten in der Abrechnung berücksichtigt, obwohl sie nicht zu den Erhaltungskosten gehören. Mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit und den Sinn der wiederkehrenden Beiträge ist diese Anrechnung sachlich gerechtfertigt und soll auch weiterhin mit berücksichtigt werden. Allerdings wird nicht auf die ausgewiesenen, da aufgrund verschiedener Einflussfaktoren sehr variablen, Kosten abgestellt, sondern es werden Pauschalbeiträge angerechnet.

Für den Betrieb eines Museums mit seiner Dauerausstellung und deren Unterhalt (Wechselausstellungen waren bislang nicht anrechenbar und sind auch weiterhin nicht zu unterstützen, da nicht der Ausstellungsbetrieb an sich Gegenstand der wiederkehrenden Beiträge ist) wird pro Quadratmeter öffentlich zugänglicher Fläche eine Pauschale von 30 Franken im Jahr angerechnet.

Die Betriebskosten (variable Kosten wie Steuer, Versicherung, Energie, Wasser etc.) werden ebenfalls mit einem Pauschalbeitrag von 5 Franken pro Jahr und Quadratmeter der national geschützten Gebäudefläche unterstützt.

3.8.3.4 Beiträge für den Garten- / Parkunterhalt

Die integral zu den Kulturdenkmälern gehörigen Park- und Gartenanlagen müssen ebenfalls unterhalten werden und sind meist und zu grossen Teilen öffentlich zugänglich. Analog zu den Gebäude-Grundbeiträgen wurden Flächenbeiträge für den Parkunterhalt festgelegt, in Abhängigkeit einer groben, abgestuften Kategorisierung des Garten/Parks. Bis 2000 Quadratmeter Fläche wird ein Grundbeitrag ausgerichtet, darüber hinaus gehende Flächenanteile werden der Kategorie entsprechend angerechnet. Bei Landschaftspärken wird mit einer groben Abstufung berücksichtigt, dass ein grösserer Baumbestand, Gewässer, Felsen, etc. einen höheren Unterhaltsbedarf nach sich ziehen. Desgleichen sind grössere historische Schlossgärten pflegeaufwändiger.

In der Gesamtsicht ergeben sich daraus für die Instandhaltung der Parkanlagen folgende Beitragssätze:

Tabelle 6: Flächenbeiträge in CHF pro Jahr für den Garten- / Parkunterhalt bis max. 30'000m²

Parkfläche	Anteil für die Beitragsfestsetzung	Beitrag	Ansatz pro m ²
Grundfläche bis 2000m ²	2000m ²	2'500	-
Landschaftspark	zwei Drittel der über die Grundfläche hinausgehenden anrechenbaren Fläche ²²	-	3
Landschaftspark 'komplex'	ein Drittel der über die Grundfläche hinausgehenden anrechenbaren Fläche	-	5
'historischer Schlossgarten'	2000m ²	-	10

Die Beiträge für den Parkunterhalt differieren nicht nach Saison. Im Winter beschränken sich die Unterhaltsarbeiten auf die Schneeräumung und spezifische Arbeiten (bspw. Baumschnitt), eine weitere Differenzierung bringt jedoch keinen zusätzlichen Nutzen. In der Mehrzahl dürfen die vorgeschlagenen Unterhaltsbeiträge für den Park höher liegen als die bisherigen effektiven Aufwendungen. Besonders aufwändige Pflegekonzepte liegen im Verantwortungsbe- reich der Stiftung und werden nicht gesondert angerechnet.

3.9 Neue Beitragsvorschläge für die Leistungsperiode 2015-2018

Aufgrund der vorstehenden Parameter und Kategorien ergeben sich nachstehende jährliche, gerundete Beiträge (vergleiche auch detaillierte Tabellen zur Zusammensetzung der Beiträge im Anhang 10.5):

Tabelle 7: Vergleich der wiederkehrenden Beiträge in CHF pro Jahr bisher und neu

Objekt	WiBe 2011-2014	WiBe 2015-2018	Veränderung	Veränd. in %
Hünegg	180'000	220'000	+40'000	+22%
Jegenstorf	250'000	320'000	+70'000	+28%
Landshut	310'000	480'000 ²³	+170'000	+55%
Laupen	220'000	280'000	+60'000	+27%
Oberhofen	520'000	565'000 ²⁴	+45'000	+9%
Schwarzenburg	87'000	95'000	+8'000	+9%
Spiez	500'000	555'000 ²⁵	+55'000	+11%
Thunstetten	170'000	125'000	-45'000	-26%
Aarbergerhus	35'000	20'000	-15'000	-43%

²² sofern der Park in weitere Kategorien abgestuft ist, ansonsten die gesamte anrechenbare Restfläche

²³ berücksichtigt bereits die noch zugänglich zu machenden Flächen. Die wiederkehrenden Beiträge werden in Abhängigkeit der effektiv öffentlich zugänglichen Flächen ausgerichtet!

²⁴ berücksichtigt bereits die noch zugänglich zu machenden Flächen. Die wiederkehrenden Beiträge werden in Abhängigkeit der effektiv öffentlich zugänglichen Flächen ausgerichtet!

²⁵ inklusive Kirche

Objekt	WiBe 2011-2014	WiBe 2015-2018	Veränderung	Veränd. in %
Holligen	25'000	30'000	+5'000	+20%
von Rütte-Gut	110'000	135'000	+25'000	+23%
Wingreis	20'000	40'000	+20'000	+100%
Münster	550'000	600'000	+50'000	+9%
<i>Althus</i>	-	60'000	+60'000	+100%
<i>Rebbaum. Hof</i>	-	45'000	+45'000	+100%
<i>Schloss Wyl</i>	-	200'000	+200'000	+100%
Total	2'977'000	3'770'000	793'000	+27%

Die überwiegende Mehrheit der bisherigen Bezüger erfährt eine Beitragssteigerung. Einzig bei Schloss Thunstetten und beim Aarbergerhus werden die Beiträge gekürzt, hauptsächlich bedingt durch die eingeschränkte Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit. Beim Aarbergerhus ist die Kürzung mit Blick auf Art. 40a Abs. 2 der LV - finanzielle Notwendigkeit - im Vergleich mit den ausgewiesenen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen der Stiftung vertretbar. Schloss Thunstetten muss sein Nutzungskonzept überdenken.

Die Beitragssteigerungen für die nächsten vier Jahre sind im Rahmen der vorgestellten Parameter sowie allfälliger Teuerungs- und Kostenentwicklungen zwischen 2011 und 2018 annehmbar. Mit Bezug auf das aktuelle und potenzielle Mengengerüst ist eine absolute Beitragsobergrenze bei maximal 600'000 Franken angezeigt. Weitere Steigerungen müssten Anpassungen bei den Parametern zur Folge haben bzw. andere Schwergewichte setzen.

Die festgelegten Beiträge werden während der Leistungsperiode nicht angepasst. Veränderungen in der Organisationsstruktur werden anlässlich der nachfolgenden Leistungsperiode gegebenenfalls neu berücksichtigt.

Die fortlaufende Evaluation der Beiträge ab 2015 ermöglicht eine validierte Anpassung der Modellierung und/oder der Parameter, so dass diese für die Periode ab 2019 bei Erfordernis dem Bedarf entsprechend angepasst werden können.

3.9.1 Beiträge potenzielle Gesuchsteller

Die potenziellen Beiträge für die vorgestellten neuen Gesuchsteller (cf. Abschnitt 3.5) können nur für 3 Objekte festgelegt werden. Bei den anderen sind mangels vollständiger Mass- und Konzeptangaben bzw. wegen noch laufender Abklärungen keine definitiven Aussagen möglich. Aufgrund von Schätzungen ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen des vorgestellten Modells die gesetzlich fixierte Limite für die wiederkehrenden Beiträge eingehalten werden kann.

3.9.2 Beitragsverwendung

Die wiederkehrenden Beiträge sind durch die Stiftungen in einer Spezialfinanzierung zu führen und für Erhalt und Pflege der national geschützten Baudenkmäler einzusetzen. Nicht verwendete Beiträge sind in einem separat auszuweisenden Reservefonds zu bilanzieren.

3.10 Investitionsplanungen der Stiftungen

Anlässlich der Objektbegehungen 2013 / 2014 wurde von den Stiftungen erhoben, welche Investitionen ihrerseits für die Periode 2015-2018 geplant sind. Es handelt sich dabei zum Teil um Instandsetzungsmassnahmen wie bspw. Fassadenerneuerungen, Sanierungen von Räumen oder die Sanierung des Wassergrabens.

Wie in Abschnitt 3.7 dargelegt, sind Instandsetzungen dem Unterhalt zuzurechnen. Daher und mit Bezug auf Abschnitt 3.4.3 sollen die Instandsetzungsbeiträge in die wiederkehrenden Beiträge eingerechnet werden. Dadurch erfolgt eine Vereinfachung der Prozessabläufe, die Stiftungen gewinnen an Planungssicherheit und die Sammelbeschlüsse des Lotteriefonds bzw. der Zuwendungsbereich Denkmalpflege werden von Einzelschritten und Einzelbeiträgen entlastet. Fachlich ist sichergestellt, dass die Massnahmen durch die Denkmalpflege begleitet werden.

Aufgrund der eingegebenen Rückmeldungen sind nachstehende Rahmenkredite für von der kantonalen Denkmalpflege begleitete Instandsetzungsmassnahmen vorgesehen. Auszahlungen werden gegen Abrechnung vorgenommen, wobei der Stand der Eigenmittel sowie des zu führenden Reservefonds berücksichtigt wird.

Die Integration dieser Ausgabenrahmen für Instandsetzungsmassnahmen hat zur Konsequenz, dass die Stiftungen keine zusätzlichen Gesuche für die national geschützten Objekte an die kantonale Denkmalpflege einreichen können. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Berner Münster, da Art und Grösse des Objektes ein spezielles Vorgehen bedingen.

Für nicht vorhersehbare, ausführlich zu begründende Notfälle kann die kantonale Denkmalpflege ein Ausnahmegesuch bearbeiten und dem Regierungsrat zur Beurteilung unterbreiten.

Die Instandsetzungsvorhaben potenzieller Gesuchsteller sind noch nicht bekannt. In jedem Fall beschränkt sich der Ausgabenrahmen für Erhalt und Pflege der Kulturdenkmäler auf das gesetzliche Maximum gemäss Art. 48a Abs. 4 LotG.

In der Zusammenstellung in Tabelle 8 sind die für die Periode 2015 bis 2018 gemeldeten Kostenzusammenstellungen der Stiftungen aufgeführt. Teile der Kosten betreffen Instandhaltungsmassnahmen, welche mit den wiederkehrenden Beiträgen bereits abgedeckt sind. Andere Teile betreffen spezifische Massnahmen wie beispielsweise die Erneuerung von Ausstellungskonzepten, Dauerausstellungen u.ä. Diese sind nicht im Rahmen von Instandsetzungsmassnahmen des Gebäudeunterhalts zu berücksichtigen. Das Amt für Kultur plant, eine Strategie zum Umgang mit Ausstellungen in nationalen Kulturgütern zu erarbeiten. Für die anzunehmenden Instandsetzungsmassnahmen der geschützten Gebäude wurden auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Angaben die nachstehenden Ausgabenrahmen für die anstehenden vier Jahre festgelegt.

Tabelle 8: Umfang geplanter Investitionen für Instandsetzungen 2015-2018 in CHF

Organisation	Aufwände total gem. Stiftung	Instandsetzungs- massnahmen ²⁶	Art Instandsetzung
Hünegg	560'000	200'000	evtl. Anteile Sanierung Schlosswartwoh- nung, energetische Massnahmen
Jegenstorf	1'200'000	900'000	Renovationen Fassaden, Turm, Elektro- installation
Landshut	2'430'000	400'000	Landshutzimmer, Fassade, Fensterni- sche, Anteile Wechselausstellungssaal Kornhaus
Laupen	743'000	500'000	Fenster, Mauern, Vordächer, Personensi- cherheit, Tor, Heizung
Oberhofen	1'000'000	400'000	Sicherheit, allfällige Instandsetzungen Mauern, Instandsetzung Depoträume
Schwarzenburg	390'000	300'000	Sanierung Heizung, Sanierung Mauer, Fassaden, Fenster, Personensicherheit
Spiez	2'800'000 ²⁷	2'500'000	Gesamtsanierung Neuschloss, Sanierung Kirche, Schloss Sanierung Eingang, Mauern
Thunstetten	1'400'500	850'000	Sanierungen diverse Räume
Aarbergerhus	183'000	150'000	Sanierung Fassaden, Ersatz Heizung
Holligen	299'500	290'000	Dachsanierung, Sanierung Eulenzimmer, Instandsetzung Terrasse
von Rütte-Gut	740'000	100'000	Brandschutz, Ersatz Parkett, Deckensa- nierung Peristyl
Wingreis	217'300	140'000	Sanierungen Fenster, Türen, Fassaden, Räume, Pergola, Anteile Dach
<i>Althus</i>	<i>120'000</i>	<i>115'000</i>	<i>Sanierung Dach, Brunnen, Böden</i>
<i>Rebbaum. Hof</i>	<i>357'000</i>	<i>310'000</i>	<i>Sanierungen Dach, Fassaden, Stein</i>
<i>Schloss Wyl</i>	<i>990'491</i>	<i>530'000</i>	<i>Sanierung Schlossmauer, Bedachung</i>
Total	13'430'791	7'685'000	

Durchschnittlich fällt pro Jahr somit über alle Objekte ein Instandsetzungsrahmen von rund 1.92 Mio. Franken an. Im Quervergleich mit den Werten der Tabelle 2 (denkmalpflegerische Aufwendungen für alle Objekte der jeweiligen Stiftungen in den Jahren 2007 bis 2014) sind die Ausgabenrahmen über alles gesehen nicht zu tief angesetzt. Zudem sind nicht ausge-

²⁶ identifizierte Instandsetzungsmassnahmen an Gebäuden mit nationalem Schutzstatus

²⁷ davon Kirche Sanierung Gebäudehülle etc. CHF 530'000

schöpfte Mittel aus den wiederkehrenden Beiträgen (Reservefonds) für Instandsetzungen einzusetzen.

3.11 Evaluation für die Leistungsperiode 2019 bis 2022

Die Umsetzung und die Wirksamkeit des neuen Modells und der festgelegten Parameter werden in den nächsten vier Jahren laufend überprüft. Auf der Grundlage der jeweiligen Jahresrechnungen der Stiftungen und der jeweiligen Betriebsorganisationen, des Anteils der flüssigen Mittel sowie der ausgewiesenen Reservefonds wird die Beitragsbemessung für die nachfolgende Leistungsperiode 2019 bis 2022 neu festgelegt. Bei zu hohen Mittelbeständen können die Beiträge dann auch gesenkt werden.

3.12 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Nach Genehmigung des vorgestellten Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat können die Leistungsvereinbarungen mit den gegenwärtigen und nach Prüfung aller Voraussetzungen mit den potenziellen Beitragsbezüglern abgeschlossen werden. Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen und die Kontrolle der Einhaltung derselben.

Die Aufnahme potenzieller Gesuchsteller gemäss dem Abschnitt 3.5.1 während der Leistungsperiode 2015-2018 erfolgt durch den Regierungsrat, wobei die Vertragsdauer mindestens ein Jahr zu umfassen hat.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Es ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons Bern, da Lotteriemittel eingesetzt werden.

4.1 Ausgabenbefugnis

Massgebend für die Ausgabenbefugnis ist der jährliche Nettoaufwand (Art. 47 FLG Abs. 2), dieser liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

Mit dieser Vorlage durch den Grossen Rat insgesamt zu genehmigender Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2015 bis 2018: CHF 22'765'000.-. Davon sind CHF 15'080'000 wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Parks (CHF 3'770'000 pro Jahr). CHF 7'685'000 sind der maximale Rahmenkredit für Instandsetzungsmassnahmen an den national geschützten Gebäuden in den Jahren 2015 bis 2018..

4.2 Folgekosten Kanton

Für den Kanton ergeben sich keine Folgekosten.

4.3 Personelle Auswirkungen Kanton

Das Geschäft hat keine direkten personellen Auswirkungen auf den Kanton Bern.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Vorlage nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Auswirkungen.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Wirtschaft kann indirekt von den wiederkehrenden Beiträgen profitieren, indem die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen durch die Stiftungen vielfach an regionale Auftragnehmer und spezialisierte Handwerksbetriebe vergeben werden. Attraktive und gut erhaltene Schlösser beinhalten zudem ein touristisches Wirtschaftspotenzial. Letzteres wird bis dato unzureichend ausgeschöpft und es besteht ein Synergiepotenzial.

Gut unterhaltene Gebäude und Anlagen haben eine positive Auswirkung auf die Umwelt, bspw. durch energetische Optimierungen oder die Förderung von Biodiversität (Park).

Die Gesellschaft schliesslich profitiert im Sinne des Gesetzgebers von erhaltenen, öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern, um sich mit ihrer Geschichte und Herkunft auseinandersetzen zu können.

7 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Verschiedene Stiftungen haben in ihren Urkunden festgelegt, dass ihre Objekte bei Konkurs dem Kanton anheimfallen würden. Dies würde zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons führen.

Eine unzureichende Unterstützung des Erhalts der Kulturdenkmäler könnte dazu führen, dass diese unwiederbringlich Schaden nehmen und die Zielsetzungen des Gesetzgebers unterlaufen werden.

8 Finanzielle Situation Lotteriefonds

Per 26. Juni 2014 beläuft sich der Netto-Bestand des Lotteriefonds auf CHF 45'675'141.

Pro Jahr stehen gemäss Art. 48a des Lotteriegesetzes maximal 15 Prozent der dem Lotteriefonds zufließenden Reinertragsanteile von Swisslos für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung. In den letzten 4 Jahren betrug der durchschnittliche jährliche Reingewinnanteil des Kantons Bern CHF rund 53 Mio. Franken. Somit stehen rund CHF 8 Mio. pro Jahr für wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege der nationalen Kulturdenkmäler zur Verfügung.

In den nächsten Jahren ist weiterhin mit einer Stagnation der Einnahmen auf hohem Niveau zu rechnen. Würden Reingewinnanteile wider Erwarten deutlich tiefer ausfallen, würden die jährlichen wiederkehrenden Beiträge zum betreffenden Zeitpunkt für alle Beitragsempfänger linear gekürzt, so dass die gesetzliche Limite eingehalten werden könnte.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aufgrund der gemachten Ausführungen dem Ausgabenrahmen aus dem Lotteriefonds an die wiederkehrenden Beiträge für 2015 bis 2018 von insgesamt CHF 22'765'000.- zuzustimmen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gemäss Art. 37 Lotteriegesetz unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über die Beitragshöhe der in diesem Vortrag erwähnten, aber noch nicht berechneten Gesuche zu beschliessen.

10 Anhang

10.1	Veränderungen der Eigenmittel der Stiftungen	24
10.2	Ertrags- und Aufwandentwicklung der Stiftungen 2009-2013	25
10.3	Kurzbeschriebe hängiger Gesuche und Abklärungen	26
10.3.1	Althus Jerisberghof, Ferenbalm	26
10.3.2	Rebbaumuseum Hof, Ligerz	26
10.3.3	Schloss Thun, Thun	26
10.3.4	Schloss Wyl, Schlosswil	27
10.3.5	Wichterheergut, Oberhofen	27
10.3.6	Landschaftspark Hotel Giessbach	27
10.4	Tabelle zu Kategorien Saison und Öffnung	28
10.5	Tabellen zur Beitragszusammensetzung für die Periode 2015-2018	29

10.1 Veränderungen der Eigenmittel der Stiftungen

Die Erhöhung der wiederkehrenden Beiträge für die Periode 2011 bis 2014 sollte die nicht ausreichenden Mittel und den daraus resultierenden Vermögensverzehr der Stiftungen korrigieren. Ein Vergleich der frei verfügbaren flüssigen Mittel der Stiftungen per 2009 und per 2013 ergibt folgendes Bild:

Tabelle 9: Veränderung der flüssigen Mittel 2009-2013

Stiftung	flüssige Mittel 2009	flüssige Mittel per 31.12.2013
Hünegg	475'279	126'294
Jegenstorf	370'544	610'901
Landshut	935'226	889'054 ²⁸
Münster	3'118'324	4'033'126
Oberhofen	552'470	810'317
Spiez	245'006	555'345 ²⁹
Thunstetten	552'574	409'808

Die Mehrheit der Stiftungen konnte ihre flüssigen Mittel äufnen, wobei offen bleibt aus welchen Einnahmen. Interessant wäre auch ein Vergleich der Reservefonds über die Perioden. Da jedoch nicht alle Stiftungen den Reservefonds der Leistungsvereinbarung entsprechend klar in der Bilanz ausgewiesen haben, die Anfangsbestände der Reservefonds nicht nachvollziehbar dokumentiert sind und verschiedene Reservefonds negativ belastet wurden, ist dieser Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit vertretbarem Aufwand zu realisieren.

Insgesamt lässt zumindest der Vergleich der Eigenmittel darauf schliessen, dass die Erhöhung der wiederkehrenden Beiträge auf die Leistungsperiode 2011 bis 2014 eine ihrer beabsichtigten Wirkungen erzielt hat. Damit ist allerdings nicht geklärt, in welchem Umfang und in welcher Qualität die zur Verfügung gestellten Mittel den erforderlichen Unterhalt gewährleisten.

²⁸ inklusive Wertschriften CHF 200'000

²⁹ inklusive Festgeld CHF 300'000

10.2 Ertrags- und Aufwandsentwicklung der Stiftungen 2009-2013

Die Gesamtaufwände und Gesamterträge der Stiftungen gemäss deren Jahresrechnungen haben sich über den Zeitraum von 2009 bis 2013 wie folgt entwickelt:

Tabelle 10: Gesamterträge und -aufwendungen der Stiftungen 2009-2013

Stiftung		2009	2010	2011	2012	2013
Hünegg	Ertrag	372'442	905'876	336'385	454'344	302'707
	Aufwand	370'103	906'117	338'057	461'630	304'351
Jegenstorf	Ertrag	431'938	533'677	462'971	457'174	461'045
	Aufwand	430'330	532'359	461'138	455'916	458'205
Landshut	Ertrag	379'132	462'396	759'668	553'709	524'406
	Aufwand	489'931	535'848	769'978	564'976	568'735
Münster	Ertrag	2'716'995	2'430'685	2'988'981	2'688'763	2'752'477
	Aufwand	2'684'317	2'420'497	3'001'273	2'662'142	2'720'451
Oberhofen	Ertrag	1'839'119	2'632'525	1'316'284	1'681'128	1'871'903
	Aufwand	1'778'397	2'660'186	1'272'738	1'620'379	1'856'740
Spiez	Ertrag	1'039'356	977'746	1'582'796	1'380'925	1'232'489
	Aufwand	1'035'395	975'920	1'664'128	1'372'919	1'341'906
Thunstetten	Ertrag	330'884	296'928	336'917	333'381	306'466
	Aufwand	330'863	296'733	334'726	333'336	313'557
Aarbergerhus	Ertrag		55'337	119'753	79'193	112'128
	Aufwand		35'972	62'525	35'151	73'542
Schwarzenburg	Ertrag		584'981	188'761	193'984	206'366
	Aufwand		623'126	269'316	207'254	198'666
Holligen	Ertrag	47'703	344'920	58'327	24'684	70'671
	Aufwand	11'420	693'454	40'363	138'220	18'235
Wingreis	Ertrag			36'840	42'016	109'382
	Aufwand			40'949	26'246	125'498
von Rütte-Gut	Ertrag		82'517	201'199	186'668	195'781
	Aufwand		100'015	187'389	185'684	192'023

Die zum langjährigen Bezückerkeis wiederkehrender Beiträge gehörigen Stiftungen schliessen über die Jahre jeweils relativ ausgeglichen ab. Zwischen den Jahren ergeben sich investitionsbedingte Schwankungen. Bei den für die Periode 2011 bis 2014 zusätzlich berücksichtigten Bezücker sind teilweise grössere Ertrags- und Aufwandsdifferenzen festzustellen. Die Trends der Aufwandsentwicklungen sind nicht einheitlich.

10.3 Kurzbeschriebe hängiger Gesuche und Abklärungen

10.3.1 Althus Jerisberghof, Ferenbalm

Das über 300-jährige Bauernhaus ist seit 1970 ein Bauernmuseum. Das Objekt ging 1947 in das Eigentum des Kantons über, der es 1969 in die heutige Stiftung Bauernmuseum Althus Jerisberghof einbrachte. Ab 1969 unterstützte das Amt für Kultur mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von 10'000 Franken das Althus. Die Revision des Kulturförderungsgesetzes führt dazu, dass ab 2016 dieser Beitrag nicht mehr entrichtet werden kann. Das hölzerne Haus erfordert einen regelmässigen Unterhalt. Die Besucherfrequenz wird durch die Lage beeinträchtigt. Mit einem Wegfall des jährlichen Betriebsbeitrages wird der Unterhalt des Objektes bei einer bereits knappen Finanzlage zusätzlich erschwert.

Das Amt für Kultur hat aus diesem Grund beim Lotteriefonds nachgefragt, ob eine Unterstützung im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge möglich wäre. Das Objekt wurde besichtigt und erfüllt im Grundsatz die gesetzlichen Voraussetzungen. Ein formelles Gesuch wurde durch die Stiftung noch nicht gestellt.

Das KGS-Inventar von 2009 verzeichnet für den Kanton Bern 68 national geschützte Bauernhäuser. Es ist nicht abschliessend eruierbar, wie viele davon der Öffentlichkeit zugänglich sind, im engeren Sinn dürfte dies jedoch primär das Althus sowie das Maison du Banneret Wisard in Grandval sein. Im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge wurden bislang Kulturdenkmäler der KGS-Objektkategorien Burgen, Herrenhäuser, Villen und Bauernhäuser unterstützt. Das Althus ist in der Objektkategorie 541 / Bauernhäuser des KGS-Inventars eingeordnet. Die Objektkategorie wird also bereits unterstützt, im Sinne der Gleichbehandlung könnte das Althus ebenfalls berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu allen bisherigen Objekten dieser Objektkategorie ist das Althus allerdings ein Holzhaus, was eine eigenständige Kategorisierung im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge (cf. Abschnitt 3.8.2) erfordern würde.

10.3.2 Rebbaumuseum Hof, Ligerz

Wie die ehemaligen Rebhäuser Aarbergerhus in Ligerz und in Wingreis ist auch der Hof in Ligerz ein schönes Beispiel für die früheren Weingüter. Die Stiftung hat 2014 ein Gesuch für die Ausrichtung wiederkehrender Beiträge gestellt. Im Grundsatz sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt.

Auf einer Distanz von 4 Kilometern betreiben 3 Stiftungen und die ihnen angeschlossenen Vereine die 3 ehemaligen Rebhäuser. Eine enge Kooperation ist nicht auszumachen. Aus Sicht der Polizei- und Militärdirektion besteht ein Synergiepotenzial, welches nicht ausgeschöpft wird.

Der Hof Ligerz ist in der Objektkategorie 541 / Bauernhäuser des KGS-Inventars eingeordnet.

10.3.3 Schloss Thun, Thun

Die Stadt Thun und die Schlossberg Thun AG haben je ein Gesuch um die Ausrichtung wiederkehrender Beiträge für die Objekte in ihrer Zuständigkeit eingereicht. Die Stadt Thun als öffentlich-rechtliche Körperschaft erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für wiederkehrende Beiträge nicht (Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe a der Lotterieverordnung). Die Schlossberg Thun AG als gemeinnützige AG hingegen ist im Grundsatz für die der Öffentlichkeit zugänglichen Teile des Neuen Schloss beitragsberechtigt. Schloss Thun wurde 2014 umfassend instandgesetzt, so dass für die nächsten Jahre keine grösseren Investitionen anstehen. Für

grössere Teile im Neuen Schloss bestehen Mietnutzungen, aus deren Einnahmen im Grundsatz die wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung abzudecken sind. Die Mieteinnahmen aus der Museumsnutzung vermögen hingegen die Instandhaltungskosten nicht zu gewährleisten.

Eine abschliessende Prüfung kann aufgrund noch zu erhebender Daten und Angaben erst 2015 vorgenommen werden.

Schloss Thun ist in der Objektkategorie 521 / Burgen des KGS-Inventars eingeordnet.

10.3.4 Schloss Wyl, Schlosswil

Eigentümerin von Schloss Wyl in Schlosswil ist seit dem Verkauf 2011 durch den Kanton Bern die Berakom AG. Mit der Steinmann-Stiftung Schloss Wyl besteht ein Vertrag zur Nutzung der Liegenschaft. Die Stiftung hat ein Gesuch für wiederkehrende Beiträge eingereicht. Die Abklärung zu den effektiven Eigentumsverhältnissen bzw. den Verpflichtungen für den Unterhalt des Objektes laufen. Sofern sichergestellt werden kann, dass wiederkehrende Beiträge ausschliesslich für Erhalt und Pflege des Objektes eingesetzt würden, kann die Ausrichtung solcher geprüft werden.

Schloss Wyl ist in der Objektkategorie 521 / Burgen des KGS-Inventars eingeordnet.

10.3.5 Wichterheergut, Oberhofen

Das Wichterheergut ist ein über 500-jähriges ehemaliges Rebgut. Wie beim Althus wird die Stiftung MUMM, Museum für Uhren und mechanische Musikinstrumente, vom Amt für Kultur mit einem Betriebsbeitrag unterstützt und mittelfristig kann diese Unterstützung mit der neuen Gesetzgebung nicht mehr geleistet werden. Aufgrund diverser erforderlicher Abklärungen (Situation Baurecht, zweite Stiftung im Gesindehaus, Nutzung leerstehender Räumlichkeiten im Haupthaus etc.) ist eine vertiefte Prüfung für die Möglichkeit zur Ausrichtung wiederkehrender Beiträge erst für die Leistungsperiode 2019 bis 2022 vorzunehmen.

10.3.6 Landschaftspark Hotel Giessbach

Die Stiftung Giessbach dem Schweizervolk hat im laufenden Jahr ein Gesuch für die Ausrichtung wiederkehrender Beiträge an den Landschaftspark des Grandhotels Giessbach eingereicht. Das Hotel selber wird durch die Parkhotel AG betrieben. Diese hat das Hotel von der Stiftung gemietet und ist gemäss Mietvertrag auch zum Unterhalt des Parks verpflichtet. Stiftung und Parkhotel AG scheinen sich die Unterhaltskosten für den Park zu teilen, die Detailabklärungen laufen noch.

Gärten und Pärke werden im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge als integrale Bestandteile der national geschützten Baudenkmäler (Schlösser, Burgen, Bauernhäuser etc.) unterstützt, nicht aber als eigenständige Kategorien. Hotels und ihre Gartenanlagen figurieren im KGS-Inventar in der Objektgruppe 2, Bauten für Öffentlichkeit, Gewerbe, Handel, Industrie, Tourismus usw., welche bislang nicht mit wiederkehrenden Beiträgen unterstützt wurde. Die rechtlichen und finanziellen Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen, die Berücksichtigung einer neuen Objektgruppe dürfte jedoch für das Gesamtkonstrukt der wiederkehrenden Beiträge empfindliche Auswirkungen haben.

10.4 Kategorien Saison und Öffnung

Wie im Text erläutert ist die Zugänglichkeit der Baudenkmäler für die Öffentlichkeit ein wesentliches Kriterium. Zwischen den Stiftungen bestehen aufgrund der Nutzungskonzepte teilweise erhebliche Unterschiede.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Orientierung der Öffentlichkeit über die Zugänglichkeit der Anlagen Verbesserungspotenzial aufweist.

Tabelle 11: Kategorien Saison und Öffnung

Objekt	Saison in Monaten	auf Anfrage	Museum auf Anfrage / sporadisch offen	ab 4 bis 7 Tage offen, kein Museum	Museum, bis 6 Tage Vormittag oder Nachmittag	Museum, 6 oder 7 Tage, Vormittag und Nachmittag
Aarbergerhus	12		x			
Holligen	6		x			
Hünegg	6					x
Jegenstorf	6				x	
Landshut	6				x	
Laupen	12				x ³⁰	
Oberhofen	6				x	
Schwarzenburg	12			x		
Spiez	6					x
Thunstetten	12	x				
von Rütte-Gut	12		x			
Wingreis	6	x				
<i>Althus</i>	12					x
<i>Rebbaum. Hof</i>	6		x			
<i>Thun</i>	<i>Detailabklärungen 2014 / 2015</i>					
<i>Wyl</i>	12		x			

³⁰ Museum wird eingerichtet

10.5 Details zur Beitragszusammensetzung für die Periode 2015-2018

Für die Objekte der Kategorie S ergeben sich folgende Beiträge:

Tabelle 12: Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für die Objekte der Kategorie S

Objekt	Kategorie S		Total ge- rundet
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung)	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt	
Hünegg	217'800	104'140	220'000 ³¹
Jegenstorf	233'300	84'963	320'000
Landshut	375'190 ³²	104'140	480'000
Laupen	259'765	20'665	280'000
Oberhofen	478'620 ³³	88'802	565'000
Schwarzenburg	74'640	19'630	95'000
Spiez	471'910	51'994	555'000
Schlosskirche	30'000		
Thunstetten	65'932	58'976	125'000
Schloss Wyl	144'974	54'523	200'000

³¹ Der Parkunterhalt von Hünegg wird gemäss Vertrag mit der Gemeinde von dieser getragen, entsprechend wird der Parkunterhalt nicht zusätzlich subventioniert.

³² berücksichtigt bereits die noch zugänglich zu machenden Flächen. Die wiederkehrenden Beiträge werden in Abhängigkeit der effektiv öffentlich zugänglichen Flächen ausgerichtet!

³³ berücksichtigt bereits die noch zugänglich zu machenden Flächen. Die wiederkehrenden Beiträge werden in Abhängigkeit der effektiv öffentlich zugänglichen Flächen ausgerichtet!

Für die Objekte der Kategorie R ergeben sich folgende Beiträge:

Tabelle 13: Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für die Objekte der Kategorie R

Objekt	Kategorie R		Total ge- rundet
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung)	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt	
Aarbergerhus	19'005	2'500	20'000
Holligen	27'791	2'500	30'000
von Rütte-Gut	28'952	104'140	135'000
Wingreis	37'402	2'500	40'000
<i>Rebbaum. Hof</i>	<i>43'350</i>	<i>2'500</i>	<i>45'000</i>

Für das Objekt der Kategorie B ergeben sich folgende Beiträge:

Tabelle 14: Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für das Objekt der Kategorie B

Objekt	Kategorie B		Total ge- rundet
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung)	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt	
<i>Althus</i>	<i>59'295</i>	<i>2'500</i>	<i>60'000</i>

Das Berner Münster stellt wie in Abschnitt 3.8.1 ausgeführt einen Spezialfall dar. Der Beitrag an das Münster orientiert sich an einer vorgeschlagenen Obergrenze für die wiederkehrenden Beiträge. Der Beitrag für die Kirche Spiez wird proportional zum Münster festgelegt.